



## **WEISUNGEN**

**vom 20. November 2015**

**betreffend die besonderen schulischen Massnahmen für Kinder der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen der Sekundarstufe II, die an verschiedenen Störungen und Behinderungen leiden**

---

*Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.*

Eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;  
eingesehen das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986;  
eingesehen das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002;  
eingesehen die Empfehlung Nr. 7 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz vom 17. September 2014 zum Nachteilsausgleich;  
angesichts der Notwendigkeit, die Bestimmungen für das Absolvieren von Prüfungen an Schüler und Lernende anzupassen, die an verschiedenen Störungen und Behinderungen leiden;  
auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen und der Dienststelle für Berufsbildung,

### **1. ZIELSETZUNG**

Die vorliegenden Weisungen sollen durch entsprechende Hilfsmittel Schüler und Lernende mit schweren Störungen und verschiedenen Behinderungen in die regulären Strukturen der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen der Sekundarstufe II integrieren.

### **2. ANWENDUNGSBEREICH**

- <sup>1</sup> Die Sondermassnahmen richten sich an Schüler und Lernende, die an besonderen Störungen und verschiedenen Behinderungen leiden (insbesondere: Dyslexie, Dysphasie, Dysorthographie, Dyskalkulie, Dyspraxie, starke Neigung zu problematischem Verhalten, Sinnesstörungen).
- <sup>2</sup> Störungen und Behinderungen gelten nur dann als solche, wenn sie durch eine vom Departement anerkannte Fachperson diagnostiziert wurden und entsprechende Berichte vorliegen. Die Diagnosen müssen regelmässig erneuert werden (maximale Geltungsdauer: 2 Jahre).
- <sup>3</sup> Das Departement behält sich das Recht vor, ein zusätzliches Gutachten einzuholen.

### **3. MELDUNG**

- <sup>1</sup> Die Meldung kann durch den Schüler oder Lernenden, die Lehrperson, die Inhaber der elterlichen Sorge, eine spezialisierte Instanz oder Schulbehörde erfolgen.
- <sup>2</sup> In allen Fällen werden die Inhaber der elterlichen Sorge in Kenntnis gesetzt und die Schuldirektion wird benachrichtigt.

### **4. VERANTWORTUNG DER INHABER DER ELTERLICHEN SORGE UND DER SCHÜLER BZW. LERNENDEN**

- <sup>1</sup> Leidet ein Schüler oder Lernender an einer der unter Punkt 2 aufgeführten Störung oder Behinderung, sind die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die volljährigen Schüler und Lernenden selbst dafür verantwortlich, die Schuldirektion darüber zu informieren.
- <sup>2</sup> Sie legen das Dossier mit den Berichten der Fachpersonen vor.

- <sup>3</sup> Sie arbeiten mit der Schule zusammen, um die Betreuung der Schüler und Lernenden zu verbessern.
- <sup>4</sup> Sie genehmigen unter Umständen die von den Fachpersonen vorgeschlagenen Behandlungsmassnahmen.

## **5. VERANTWORTUNG DER SCHULBEHÖRDE**

### **5.1 Schuldirektionen oder Schulinspektor**

- <sup>1</sup> Die Schuldirektionen, und subsidiär der Schulinspektor, beaufsichtigen die Umsetzung der vorliegenden Weisungen.
- <sup>2</sup> Die Schuldirektion stellt sicher, dass auf die Behinderung des Schülers bzw. Lernenden Rücksicht genommen wird und dass die notwendigen Sondermassnahmen, je nach Diagnose der Fachpersonen und im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge, umgesetzt werden.
- <sup>3</sup> Die Schuldirektion stellt sicher, dass im Laufe der Ausbildung die entsprechenden Informationen in Bezug auf den Schüler bzw. Lernenden, der besondere Bedürfnisse aufweist, an die betroffenen Lehrpersonen weitergeleitet werden.

### **5.2 Betroffene Lehrpersonen**

Ist die Behinderung oder Störung des Schülers bzw. Lernenden durch schriftlichen Entscheid der Schuldirektion anerkannt, müssen die betroffenen Lehrpersonen:

- <sup>1</sup> den Schüler bzw. Lernenden unterstützen und ihm die erforderte Aufmerksamkeit widmen;
- <sup>2</sup> die besonderen Massnahmen umsetzen, welche in der von der Schuldirektion genehmigten Lernvereinbarung festgelegt sind; darunter fallen z.B.: Einräumen von Zusatzzeit für Aufgaben, mündliches Vorlesen der Anweisungen, Unterstützung durch einen Mitschüler, Zurverfügungstellung von Referenzdokumenten und Informatikmitteln usw.;
- <sup>3</sup> bei Bedarf über ihre Schuldirektion bei der zuständigen Dienststelle die notwendigen Dispensationen beantragen; im Streitfall werden die Beschwerden vom Departementsvorsteher behandelt;
- <sup>4</sup> mit den Inhabern der elterlichen Sorge zusammenarbeiten;
- <sup>5</sup> die notwendigen Informationen unverzüglich an die Lehrpersonen der neuen Klasse übermitteln.

## **6. PÄDAGOGISCHE BERATUNG**

Das Amt für Sonderschulwesen kann auf Verlangen der Schuldirektion und in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektor:

- überprüfen, dass das Verfahren sowie die Massnahmen richtlinienkonform umgesetzt werden;
- die Schuldirektionen und die Lehrpersonen beraten und ihnen Vorschläge unterbreiten.

## **7. PROMOTION UND KANTONALE ODER EIDGENÖSSISCHE PRÜFUNGEN**

### **7.1 Kantonale und eidgenössische Prüfungen**

- <sup>1</sup> Grundsätzlich legen alle Schüler und Lernenden die kantonalen oder die eidgenössischen Prüfungen ab.
- <sup>2</sup> Die während des Schuljahres bewilligten Sonderbedingungen gelten auch für die kantonalen und eidgenössischen Prüfungen.
- <sup>3</sup> Auf Antrag der Schuldirektion übernimmt die Dienststelle für Unterrichtswesen oder die Dienststelle für Berufsbildung die Verantwortung für alle Entscheidungen.

## 7.2 Promotion am Ende des Schuljahres

- <sup>1</sup> Die Schule ist für die Qualität der Ausbildung jedes Schülers und Lernenden verantwortlich.
- <sup>2</sup> Der Schüler bzw. Lernende mit einer Behinderung oder Störung muss die gleichen Anforderungen der Promotion erfüllen wie die anderen Schüler bzw. Lernenden, wobei gewisse Anpassungen getroffen und Instrumente zur Verfügung gestellt werden.
- <sup>3</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die betreffende Dienststelle unter Vorbehalt einer möglichen Beschwerde, welche beim Departementsvorsteher einzureichen ist.

## 8. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. November 2015 in Kraft.

Sitten, den 20. November 2015 MD



**Oskar Freysinger**  
Staatsrat